

Antrag des Büros

vom 27. Januar 2020

Rekurs gegen die Rückweisung der Interpellation 2019/296 von Suanne Brunner (SVP) und Stephan Iten (SVP), Beschluss des Bezirksrats Zürich, Entscheid betreffend Weiterzug an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

Formelles

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 28. August 2019 (GRB Nr. 1583) die Zulassung der Interpellation 2019/296 abgelehnt. Dieser Beschluss wurde im Städtischen Amtsblatt vom 4. September 2019 publiziert, worauf Susanne Brunner (SVP) beim Bezirksrat Zürich Beschwerde erhob mit dem Antrag, der Beschluss des Gemeinderats vom 28. August 2019 sei aufzuheben und die Interpellation 2019/296 sei mit unverändertem Wortlaut zuzulassen.

Mit Beschluss vom 23. Januar 2020 hat der Bezirksrat Zürich den Rekurs gutgeheissen. Demnach wird der Beschluss des Gemeinderats Zürich vom 28. August 2020 aufgehoben. Die Interpellation 2019/296 ist mit unverändertem Wortlaut vom Gemeinderat an den Stadtrat zur Beantwortung zu überweisen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden.

Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet gemäss § 172 Abs. 1 lit a. GG in Parlamentsgemeinden das Gemeindeparlament darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

Erwägungen

Der Bezirksrat Zürich hält in seinem Beschluss fest, dass das Aufstellen von formellen Eintretensvoraussetzungen für politische Vorstösse zumindest in den Grundzügen direkt im Organisationserlass des Gemeinderats zu regeln ist, da das Gemeindegesetz explizit vorsieht, dass die parlamentarischen Rechte und das Verfahren zu deren Ausübung im Organisationserlass des Parlaments zu regeln sind. Demnach handle es sich bei der Pauschalermächtigung, unbeschränkt Formvorschriften zur Abfassung von politischen Vorstössen zu erlassen, deren Nichteinhalten zur Ablehnung führt, um eine unzulässige Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen. Der Erlass umfangreicher sprachformaler Vorgaben durch das Büro beruhe somit nicht auf einer ausreichenden Delegationsnorm.

Das Büro beantragt den Verzicht auf den Weiterzug des Verfahrens an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich.

2 / 2

Das Büro beantragt:

Auf einen Weiterzug des Beschlusses des Bezirksrats Zürich vom 23. Januar 2020 (GE.2019.33/2.02.01) zum Rekurs gegen die Rückweisung der Interpellation 2019/296 von Susanne Brunner (SVP) und Stephan Iten (SVP) an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Zustimmung:	Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Heinz Schatt (SVP), 1. Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Roger Bartholdi (SVP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP), Karin Meier-Bohrer (Grüne), Michel Urben (SP)
Enthaltung:	Mark Richli (SP)
Abwesend:	Martin Bürki (FDP)

Für das Büro

Präsident Heinz Schatt (SVP)
Andreas Ammann, Leiter Parlamentsdienste